Bundesrat Drucksache 640/1/88

27.02.89

EG - A - G - U - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile

KOM(88) 654 endg.; Ratsdok. 10377/88

Punkt der 598. Sitzung des Bundesrates am 10. März 1989

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Agrarausschuß (A),
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat sieht mit großer Sorge, daß trotz der von der Bevölkerung und von maßgebenden politischen Kräften sowie Wirtschafts- und Verbraucherverbänden der Bundesrepublik Deutschland getragenen Ablehnung die Bestrahlung von Lebensmitteln EG-weit zugelassen werden soll.

Ausgeliefert am 28. FEB. 1989 ...

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

EG
A
G
U
/U/
(bei Annahme entfällt 3.)

2. Er bittet die Bundesregierung, sich mit Nachdruck für ein Verbot der Bestrahlung von Lebensmitteln in der EG einzusetzen /, um das in der Bundesrepublik Deutschland bestehende Schutzniveau zu sichern/.

Wi
(bei Annahme entfallen 4. - 7.)

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen des Richtlinienvorschlages über die Bestrahlung von Lebensmitteln an dem Votum des Bundesgesundheitsrates vom 12. Oktober 1983 festzuhalten. Danach ist eine Strahlenbehandlung einzelner Lebensmittel nur vertretbar, wenn eine sorgfältige Prüfung ergeben hat, daß die Bestrahlung zur Keimreduktion oder zur Erreichung anderer Zwecke den bisher angewendeten Verfahren auch unter gesundheitlichen Gesichtspunkten deutlich überlegen ist und eine empfehlenswerte Alternative darstellt. Dieser Nachweis ist bisher nur für Gewürze erbracht worden.

EG
A
U

4. Eine abschließende wissenschaftliche Klärung der bei der Bestrahlung von Lebensmitteln auftretenden Veränderungen ist bisher nicht gelungen, so daß sich bestimmte Einzelfragen zur gesundheitlichen Beurteilung dieses Verfahrens nach wie vor nicht lückenlos beantworten lassen.

EG
A
U
(bei Annahme entfällt 6.)

5. Da darüber hinaus keine technologische Notwendigkeit für die Behandlung von Lebensmitteln mit ionisierenden Strahlen zu erkennen ist, wird dieses Verfahren entschieden abgelehnt. Zur Keimreduzierung und Verlängerung der Haltbarkeit der Lebensmittel stehen ausreichende Alternativen zur Verfügung.

...

G

6. Für die Bestrahlung von Lebensmitteln mit ionisierenden Strahlen besteht keine Notwendigkeit. Die derzeit zugelassenen Verfahren reichen grundsätzlich aus, den Verbraucher vor gesundheitlichen Gefahren durch mikrobielle Kontamination zu schützen.

EG
A
U

7. Neben diesen grundsätzlichen Erwägungen spricht auch die Tatsache gegen den Richtlinienvorschlag, daß keine geeigneten Untersuchungsverfahren zur Verfügung stehen, um die Einhaltung der vorgeschlagenen maximalen Gesamtdosis zu überprüfen.

G

8. Auch wenn sich im Einzelfall eine Bestrahlung mit ionisierenden Strahlen als Lösung anbietet, sind zunächst alle Alternativen, die in Betracht gezogen werden können, abschließend auf ihre Eignung zu prüfen und ggf. zur Anwendungsreife weiterzuentwickeln.

Wi
(bei Annahme entfällt 10.)

9. Der vorliegende Richtlinienvorschlag entspricht nicht der Verpflichtung, bei der Rechtsangleichung in den Bereichen Gesundheit und Verbraucherschutz von einem hohen Schutzniveau auszugehen (Artikel 100 a Abs. 3 EWG-Vertrag).

G

10. Es läßt sich nicht mit einem hohen Schutzniveau im Sinne des Artikels 100 a des EWG-Vertrages in Einklang bringen, wenn für bestimmte Lebensmittel ein Behandlungsverfahren in den Mitgliedstaaten durchgängig neu zugelassen wird, dessen Anwendung, verbunden mit der für den Verbraucher unverzichtbaren Kenntlichmachung, weit überwiegend am Lebensmittel nicht nachprüfbar ist.

...

Wi 11. Eine ausreichende Kenntlichmachung der Strahlenbehandlung ist in jedem Falle unerläßlich.

EG
A
U 12. Die vorgeschlagene Kennzeichnungsregelung erscheint unzureichend. Der Hinweis auf die Verwendung bestrahlter Bestandteile im Zutatenverzeichnis genügt nicht. Dieser Hinweis sollte in jedem Falle im Zusammenhang mit der Verkehrsbezeichnung angebracht werden. Nur so würde der Verbraucher in die Lage versetzt, bestrahlte Lebensmittel zu meiden, wenn er diese ablehnt.

G 13. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, diese Auffassung bei den weiteren Beratungen in Brüssel mit Nachdruck zu vertreten.